

RSS-0063-25
= RSS-E 73/25

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 10.12.2025

Vorsitzende	Univ. Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA
Beratende Mitglieder	Dr. Johannes Stögerer Michael Thaler Dr. Wolfgang Reisinger
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadenfalls Nr. (anonymisiert) aus der Betriebshaftpflichtversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine (anonymisiert) Betriebsversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen, welche u.a. eine Betriebshaftpflichtversicherung für die Vermietung von Lagerabteilen einschließt.

Vereinbart sind u.a. die AHVB und EHVB 2005 in der Version 2012 (Fassung 2018), welche auszugsweise lauten:

„ARTIKEL 7

Was ist nicht versichert (Risikoausschlüsse)?

1. Unter die Versicherung gemäß Artikel 1 fallen insbesondere nicht(...)

10. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an

(...)

10.2. Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen in Verwahrung genommen haben, wobei dies auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung gilt (z. B. Übergabe einer Sache zu Reparatur und/oder Servicearbeiten); (...)

10.4. beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;(...)"

Weiter sind vereinbart die Besonderen Bedingungen 3052K - Haftpflicht - Baustein Basis & Handwerk, welche auszugsweise lauten:

„30. Tätigkeitsschäden an beweglichen Sachen - Vorbereitungshandlung

30.1 Abweichend von Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB sind Schadensersatzverpflichtungen wegen der Beschädigung von beweglichen Sachen Dritter außerhalb der eigenen Betriebsräumlichkeiten bei deren Bewegung unter Einsatz von Arbeitsmaschinen oder von Hand (Vorbereitungshandlung) versichert.

30.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben:

- Schäden an Sachen für deren Montage deren Transport notwendig ist oder wenn diese Sachen zum Zwecke der Montage transportiert werden;*
- Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie*
- Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder für ihn handelnde Personen zum Transport, zur Reinigung und/oder zu Reparaturarbeiten übernommen haben.(...)*

33. Verwahrung von beweglichen Sachen

33.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkte. 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus dem Titel der Verwahrung wegen Schäden an beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Reparatur übernommen haben, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen.

33.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben:

- Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie Daten- und Informationsträgern;*
- Schäden an diesen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen. Diesbezüglich findet Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB Anwendung.(...)"*

Die Antragstellerin meldete der Antragsgegnerin am 16.6.2025 einen Schadenfall zur Schadenr. (anonymisiert). Am 2.4.2025 sei ein Lagerabteil einer Mieterin durch einen Fehler in der Buchhaltung irrtümlich geräumt worden. Die eingelagerten Sachen seien durch einen Mitarbeiter der Antragstellerin in einen Container eines Recyclinghofes zur Vernichtung verbracht worden. Die geschädigte Lagerabteilmietlerin fordere seit 8.6.2025 Schadenersatz in Höhe von € 8.797,25.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 18.6.2025 die Deckung ab. Die Entsorgung der eingelagerten Gegenstände stelle einen nicht gedeckten Tätigkeitsschaden im Sinne des Art 7, Pkt. 10.4. AHVB dar.

Da die Antragsgegnerin auch in weiterer Folge an ihrer Deckungsablehnung festhielt, brachte die Vertreterin der Antragstellerin am 20.8.2025 den gegenständlichen Schlichtungsantrag ein. Die Antragsgegnerin übersehe, dass gemäß Pkt 30.1. der Klausel 3052K Deckung bestehe. Der Schaden sei an beweglichen Sachen Dritter, durch Bewegung per Hand durch Mitarbeitende, außerhalb der Betriebsräumlichkeiten und im Zuge einer Vorbereitungshandlung im Sinne von Flächenfreimachung und Logistik entstanden.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 4.9.2025 wie folgt Stellung:

„(...)Nach Artikel 7 Punkt 10. 4 AHVB sind Schadenersatzverpflichtungen wegen Tätigkeitsschäden an beweglichen Sachen nicht vom Versicherungsschutz umfasst. (...) Die Entsorgung der in den Lagereinheiten eingelagerten Gegenstände stellt einen derartigen nicht gedeckten Tätigkeitsschaden dar.

Auch aus der von unserem Versicherungsnehmer zitierten Klausel 3052K Punkt 30 „Tätigkeitsschäden an beweglichen Sachen - Vorbereitungshandlung“ lässt sich für den gegenständlichen Schadenfall keine Deckung begründen.

Nach dieser Klausel sind abweichend von Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB Schadenersatzverpflichtungen wegen der Beschädigung von beweglichen Sachen Dritter außerhalb der eigenen Betriebsräumlichkeiten bei deren Bewegung unter Einsatz von Arbeitsmaschinen oder von Hand (Vorbereitungshandlung) versichert.

Im hier vorliegenden Fall ist die Entfernung und Entsorgung der Gegenstände zur Flächenfreimachung keine Vorbereitungshandlung, sondern die Haupttätigkeit selbst. Weiters fand die Tätigkeit an den beweglichen Sachen schon in den eigenen Betriebsräumlichkeiten (Lagereinheiten) und nicht außerhalb statt, sodass die Klausel schon deswegen nicht greift.

Ebenso ändert die irrtümliche Einschätzung als herrenlose Sachen nichts an der Qualifizierung als Tätigkeitsschaden. (...)“

Dazu gab die Vertreterin der Antragstellerin am 12.9.2025 folgende Gegenäußerung ab:

„(...)1. Enge Auslegung des Risikoausschlusses gem. Art. 7 Ziff. 10.4 AHVB

Es ist zutreffend, dass gemäß Art. 7 Punkt 10.4 AHVB Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen infolge bestimmter Tätigkeiten ausgeschlossen sein können. Die Formulierung „Tätigkeit an oder mit Sachen“ verlangt eine unmittelbare, zweckgerichtete Einwirkung auf die Sache selbst. Im vorliegenden Fall war die Tätigkeit jedoch nicht auf die Beschädigung oder Veränderung der eingelagerten Gegenstände gerichtet, sondern verfolgte den Zweck der Flächenfreimachung. Die Beeinträchtigung der Sachen war nicht Hauptzweck, sondern eine mittelbare Folge der Maßnahme.

2. Abgrenzung zur Haupttätigkeit: Kein gezielter Eingriff in fremdes Eigentum

Die (anonymisierte) Versicherung argumentiert, es habe sich bei der Entsorgung um die „Haupttätigkeit“ gehandelt. Dem ist zu widersprechen. Die Haupttätigkeit war die Räumung der Fläche. Die in diesem Zusammenhang erfolgte Entfernung von (vermeintlich herrenlosen) Gegenständen war nicht als gezielte Tätigkeit an identifizierten fremden Sachen intendiert, sondern als Maßnahme im Rahmen eines

allgemeinen Nutzungskonzepts. Die Versicherung kann sich daher nicht auf eine typische Tätigkeitsschadenssituation berufen, wie sie in der Klausel erfasst ist. Vielmehr handelt es sich um einen Fall fahrlässiger Verkennung von Eigentumsverhältnissen, welcher klassisch unter die Haftpflichtdeckung fällt, zumal keine vorsätzliche oder bewusste Schädigungsabsicht vorlag.

3. Keine Anwendung der Tätigkeitsschadensausnahme erforderlich - aber selbst wenn: Klausel 3052K Punkt 30 ist nicht zwingend ausgeschlossen

Zwar sieht die Versicherung keine Anwendung der Tätigkeitsschaden-Erweiterung Klausel 3052K/30 vor, da die Handlung in den eigenen Betriebsräumlichkeiten erfolgt sei. Auch wenn dies grundsätzlich richtig sein mag, ist zu berücksichtigen:

- Die Tätigkeit bezog sich nicht auf eine klassische Bearbeitung von Kundensachen, wie sie mit dieser Klausel gemeint ist.
- Die Auslegung, dass eine Räumung in betriebseigenen Lagereinheiten stets unter die Ausschlussregelung fällt, führt zu einem praktisch vollständigen Haftungsausschluss für alltägliche Räumungsmaßnahmen - was weder dem Schutzzweck des Versicherungsvertrags noch dem berechtigten Interesse des Versicherungsnehmers entspricht.
- Wenn bereits die sachliche Reichweite der AHVB zweifelhaft ist, ist eine kulanzweise Regulierung sachgerecht, um unbillige Ergebnisse zu vermeiden.

4. Irrtum über Eigentumsverhältnisse - kein zielgerichteter Fremdeingriff

Die Versicherung stellt zu Unrecht darauf ab, dass der Irrtum über die Eigentumssituation unbeachtlich sei. Zwar mag der Ausschluss auch bei irrtümlichem Verhalten grundsätzlich greifen, dies gilt jedoch nur dann, wenn die Tätigkeit in ihrer Art eindeutig und bewusst auf eine fremde Sache gerichtet war. Im gegenständlichen Fall lag keinerlei bewusster Eingriff in fremdes Eigentum vor, sondern vielmehr ein nachvollziehbarer Irrtum über die Eigentümerstellung - mit der Konsequenz, dass der Schaden nicht aus einer typischen versicherungsvertraglich ausgeschlossenen Risikosituation stammt, sondern aus einem klassischen, fahrlässigen Fehlverhalten im betrieblichen Alltag, wie es gerade durch die Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt sein soll.

5. Zusammenfassend / Antrag

Ansichts der obigen Ausführungen stellen wir den Antrag, dass die Schlichtungskommission den Schaden nicht als vom Tätigkeitsschadensausschluss umfasst beurteilt und somit eine grundsätzliche Deckungspflicht bejaht.(...)“

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Auch Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914, 915 ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des

durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl. RS0050063). Dabei ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (RS0008901). Unklarheiten gehen zu Lasten der Partei, von der die Formulare stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (vgl. RS0050063), der erkennbare Zweck einer Bestimmung muss aber stets beachtet werden (RS0112256).

Die allgemeine Umschreibung des versicherten Risikos erfolgt durch die primäre Risikobegrenzung. Durch sie wird in grundsätzlicher Weise festgelegt, welche Interessen gegen welche Gefahren und für welchen Bedarf versichert sind. Auf der zweiten Ebene (sekundäre Risikobegrenzung) kann durch einen Risikoausschluss ein Stück des von der primären Risikobegrenzung erfassten Deckungsumfangs ausgenommen und für nicht versichert erklärt werden. Der Zweck liegt darin, dass ein für den Versicherer nicht überschaubares und kalkulierbares Teilrisiko ausgenommen und eine sichere Kalkulation der Prämie ermöglicht werden soll. Mit dem Risikoausschluss begrenzt also der Versicherer von vornherein den Versicherungsschutz, ein bestimmter Gefahrenumstand wird von Anfang an von der versicherten Gefahr ausgenommen (RS0080166 [T10]; vgl. RS0080068).

Der Zweck der Tätigkeitsklausel liegt darin, den Versicherer in einem gewissen Umfang vom erhöhten Risiko zu befreien, das sich aus der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers ergibt. Dies entspricht dem Grundsatz der Haftpflichtversicherung, nicht das Unternehmerrisiko auf den Haftpflichtversicherer zu übertragen (vgl. RS0081518).

Unter eine "Tätigkeit" an einer Sache im Sinne dieser Ausschlussklausel ist eine bewusste und gewollte Einwirkung auf eine Sache, die einem bestimmten Zweck dient, zu verstehen. Es genügt, dass gelegentlich einer an einer anderen Sache auszuführenden Arbeit auch eine Tätigkeit an der später beschädigten Sache bewusst und gewollt durchgeführt wird. Bewusst und gewollt muss nicht die Schadenszufügung, sondern lediglich die Einwirkung auf die Sache sein (vgl. RS0081800, Maitz, AHVB/EHVB, Art 7, 181).

Gemäß Pkt. 30.1 der Besonderen Bedingung 3052K wird die Tätigkeitsklausel insofern wiederum aufgehoben (tertiärer Risikoeinschluss), als die Beschädigung von beweglichen Sachen Dritter außerhalb der eigenen Betriebsräumlichkeiten bei deren Bewegung unter Einsatz von Arbeitsmaschinen oder von Hand (Vorbereitungshandlung) erfolgt.

Offenkundiger Zweck der Bestimmung ist es, Schäden zu versichern, in denen die eigentliche, bewusste und zielgerichtete Tätigkeit an der beschädigten Sache noch gar nicht begonnen hat, sondern deren Transport außerhalb der eigenen Betriebsräumlichkeiten notwendig ist, um eine Tätigkeit an der Sache vornehmen zu können.

Nach dem Wortlaut des Pkt. 30.1 erfordert dieser Risikoeinschluss, dass die Beschädigung „bei“ deren Bewegung erfolgt. Im vorliegenden Fall ist dieser Risikoeinschluss jedoch nicht erfüllt, wenn bewegliche Sachen Dritter nicht „bei“ deren Bewegung selbst, sondern vielmehr „in Folge“ deren Bewegung erfolgt. Der Schaden an den eingebrachten Sachen trat

nicht bereits durch deren Transport in einen Recyclinghof ein, sondern erst durch die zielgerichtete Zerstörung der Sachen in diesem.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Bydlinski eh.

Wien, am 10. Dezember 2025